

Amtliche Bekanntmachung

- **Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Mönchsroth“**
- **Satzungsbeschluss für die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Mönchsroth“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rot an der Rot hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2022 sowohl den Bebauungsplan „Mönchsroth“ nach § 13b BauGB als auch die Örtlichen Bauvorschriften hierzu als jeweils selbstständige Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 74 LBO beschlossen.

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften hierzu in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem Lageplan:

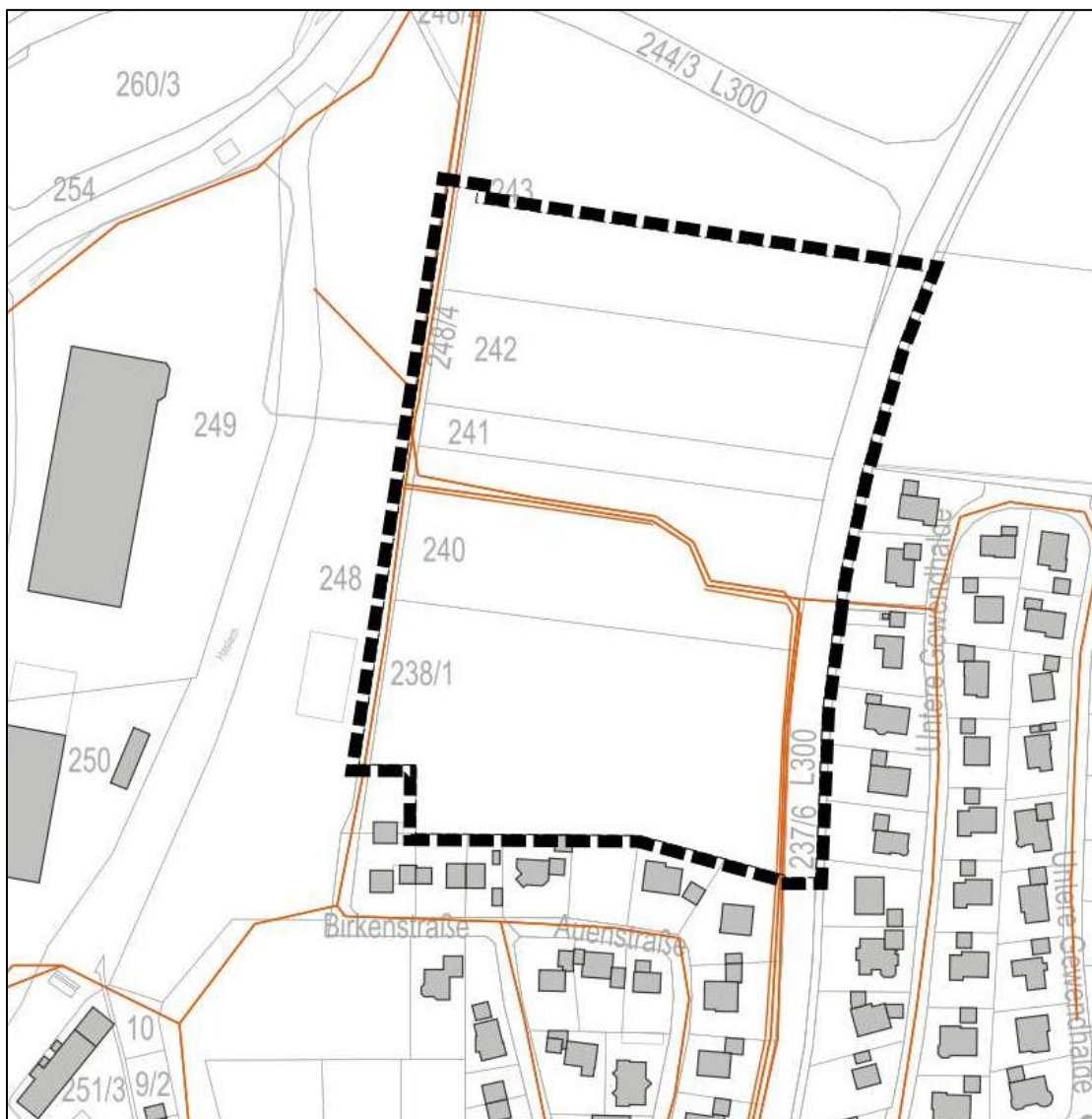


Abbildung 1: Geltungsbereich des BPs „Mönchsroth“ (nicht maßstäblich)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften mit der jeweiligen Begründung im Rathaus der Gemeinde Rot an der Rot, Zimmer 3, Klosterhof 14, 88430 Rot an der Rot während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr

Mittwoch: 16:15 - 18:15 Uhr

Freitag: 08:00 - 13:00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Rot an der Rot, den 15.09.2022

Brauchle

Bürgermeisterin